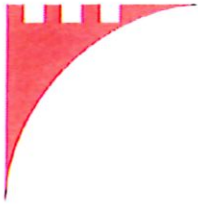


*Aufgrund des Fehlens der Hinweisformel nach § 4 GemO wird folgende Änderungssatzung erneut öffentlich bekannt gemacht:*



Satzung zur Änderung der  
Betriebssatzung  
des  
Eigenbetriebes Stadtentwässerung Offenburg

Stand: 01. Januar 2023

**Satzung zur Änderung der  
Betriebssatzung  
des  
Eigenbetriebes Stadtentwässerung Offenburg**

Der Gemeinderat der Stadt Offenburg hat in der Sitzung vom 19. Dezember 2022 folgende Änderungen beschlossen:

**Art. I**

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Offenburg vom 01.01.2002 wird wie folgt geändert und um den § 13 ergänzt:

**§ 12  
Wirtschaftsführung**

Ab dem 01.01.2023 werden die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Stadtentwässerung nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt

**§ 13  
Inkrafttreten**

Die Änderung zur Betriebssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.

**Art. II**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Offenburg, 19. Dezember 2022

  
.....  
Marco Steffens  
Oberbürgermeister

*ker* 13/01/23

„Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO BW:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
  
2. der Bürgermeister dem Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist nach Satzungsbekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Offenburg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.“